

# RS Vwgh 1968/4/24 1554/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1968

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

GelVerkG §5 Abs1;

1. AVG § 37 heute
2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 45 heute
2. AVG § 45 gültig ab 01.02.1991

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1550/67 E 24. April 1968 VwSlg 7340 A/1968 RS 9

## Stammrechtssatz

Ausführungen dahingehend, daß die Bedürfnisse, denen die von Taxigewerben angebotenen Leistungen zu dienen bestimmt sind, als charakteristisches Merkmal die Eigenschaft aufweisen, daß sie im Zeitpunkt ihres Auftretens die stärkste Motivationskraft ausüben und in den Bestreben, sie zu befriedigen eine Entscheidung für den Augenblick, aber nicht wie bei der überwiegenden Mehrzahl der sonstigen in wirtschaftlicher Hinsicht relevanten Bedürfnisse eine Entscheidung auf Dauer hervorrufen und die Frage wann und wo Träger solcher Nachfragen in Erscheinung treten, sich nicht in einer Weise feststellen läßt, die ein nach mathematischen Methoden vorausschauendes Urteil gestattet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1968:1967001554.X04

## Im RIS seit

01.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)